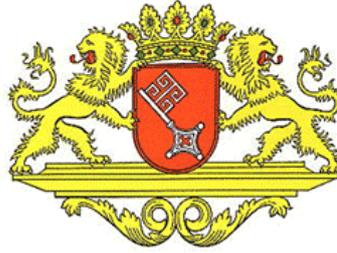


# SOZIALGERICHT BREMEN

Az.: S 23 AS 795/09 ER



## BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

A.,  
A-Straße, A-Stadt,

Antragsteller,

g e g e n

Bremer Arbeitsgemeinschaft für Integration und Soziales, vertreten durch ihren  
Geschäftsführer,  
Doventorsteinweg 48-52, 28195 Bremen, Az.: - -

Antragsgegnerin,

hat die 23. Kammer des Sozialgerichts Bremen am 4. Mai 2009 durch ihren Vorsitzenden,  
Richter am Sozialgericht Dr. Schnitzler, beschlossen:

**Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller für den Monat April 2009 weitere 255,47 Euro zu gewähren.**

**Die Leistungsgewährung erfolgt darlehnsweise und unter dem Vorbehalt der Rückforderung.**

**Die Antragsgegnerin trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten.**

## GRÜNDE

### I.

Die Beteiligten streiten darum, ob die Antragsgegnerin dem Antragsteller die für April 2009 bewilligten restlichen Leistungen auszahlen muss, obwohl der Antragsteller nicht über einen Personalausweis verfügt und obwohl ihm die Antragsgegnerin einen entsprechenden Scheck übersandt hat, den der Antragsteller jedoch nicht erhalten hat.

Der 1978 geborene Antragsteller verbüßte bis zu seiner Entlassung am 24. März 2009 eine Freiheitsstrafe in der Justizvollzugsanstalt Aurich. Seit dem 25. März 2009 wohnt er in A-Stadt bei seiner Freundin, Frau X., die von der Antragsgegnerin Leistungen nach dem SGB II bezieht. Am 2. April 2009 stellte auch der Antragsteller bei der Antragsgegnerin einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II; zugleich erhielt er einen Barvorschuss in Höhe von 50,00 Euro. Der Leistungsantrag wurde am 14. April 2009 positiv beschieden. Nach dem Bescheid (von welchem dem Gericht nur die Bl. 5 bis 8 vorliegen) bewilligte die Antragsgegnerin dem Antragsteller für den Monat April 2009 305,47 Euro und für die Monate Mai bis Oktober 2009 jeweils 316,00 Euro. Ebenfalls mit Schreiben vom 14. April 2009 forderte die Antragsgegnerin den Antragsteller auf, bis spätestens zum 5. Mai 2009 u. a. eine Kopie seines Personalausweises vorzulegen. Am 24. April 2009 sprach der Antragsteller bei der Antragsgegnerin vor und erhielt einen weiteren Barvorschuss in Höhe von 100,00 Euro.

Am 29. April 2009 ersuchte der Antragsteller das Gericht um die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes. Zur Begründung erklärte er, ihm sei am 14. April 2009 gesagt worden, dass ihm die restliche Leistung für April per Scheck gewährt werde. Dieser Scheck sei aber bisher nicht angekommen. Er habe kein Girokonto und könne auch keines einrichten, weil er einen ungünstigen sog. SCHUFA-Eintrag habe. Er habe wegen des nicht eingetroffenen Schecks am 24. April 2009 bei der Antragsgegnerin vorgesprochen. Dabei sei ihm gesagt worden, dass der Postlauf des Schecks noch geprüft werde. Die 100,00 Euro, die ihm bei dem Gespräch ausgezahlt worden sind, seien ein Vorschuss auf die Leistungen für Mai 2009 gewesen. Von den insgesamt 150,00 Euro könne er seinen Lebensunterhalt nicht bestreiten. Er sei mittellos und benötige dringend einen weiteren Vorschuss. Er hat die Richtigkeit seiner Angaben an Eides Statt versichert.

Der Antragsteller beantragt,

die Antragsgegnerin im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes zu verpflichten, ihm unverzüglich die ihm für den Monat April 2009 noch zustehende Regelleistung auszuführen, ihm bis zum 30. April 2009 einen Vorschuss zur Behebung seiner akuten Mittellosigkeit bar auszuzahlen.

Die Antragsgegnerin beantragt sinngemäß,

den Antrag zurückzuweisen.

Sie meint, der Antragsteller selbst habe die Auszahlung der restlichen Leistungen verhindert, weil er sich keinen gültigen Personalausweis besorgt hätte. Hierauf aber sei er am 2. und am 24. April 2009 hingewiesen worden. Dabei sei ihm auch erklärt worden, dass eine Auszahlung nur unter dieser Voraussetzung sichergestellt werden könne. Sollte der Antragsteller nachweisen, dass er zwischenzeitlich einen Ausweis beantragt habe, so stelle das Leistungsteam in Aussicht, dass ihm dann die restlichen Leistungen für den Monat Mai gewährt würden. Wegen der restlichen Leistungen für den Monat April (255,47 Euro) sei ein Scheck ausgestellt worden. Der entsprechende Geldbetrag könne erst dann ausgezahlt werden, wenn sichergestellt sei, dass der Scheck nicht bereits eingelöst sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte Bezug genommen. Die Verwaltungsakte liegt dem Gericht nicht vor.

## II.

Der gem. § 86b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte Antrag auf einstweilige Anordnung ist zulässig und im Sinne des Tenors begründet.

Nach § 86b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (Regelungsanordnung). Die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes setzt einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund voraus (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, 7. Auflage 2002, § 86b Rn. 27, 29). Ein materieller Anspruch ist im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nur einer summarischen Überprüfung zu unterziehen; hierbei muss der Antragsteller glaubhaft machen, dass ihm aus dem Rechtsverhältnis ein

Recht zusteht, für das wesentliche Gefahren drohen (Meyer-Ladewig, aaO, Rn. 29, 36). Der Anordnungsgrund setzt Eilbedürftigkeit voraus, das heißt, es müssen erhebliche belastende Auswirkungen des Verwaltungshandelns schlüssig dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Dabei muss die Anordnung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheinen, § 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG. Dies bedeutet zugleich, dass nicht alle Nachteile zur Geltendmachung vorläufigen Rechtsschutzes berechtigen. Bestimmte Nachteile müssen hingenommen werden (Binder in Hk-SGG, 2003, § 86 b Rn. 33). Es kommt damit darauf an, ob ein Abwarten bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache hingenommen werden kann. Ob dies der Fall ist, bemisst sich an den Interessen der Antragssteller und der öffentlichen sowie gegebenenfalls weiterer beteiligter Dritter. Dabei reichen auch wirtschaftliche Interessen aus (vgl. Binder, a.a.O.).

1. Es liegt ein Anordnungsanspruch vor.

a) Der Anspruch des Antragstellers auf die Gewährung der ihm von der Antragsgegnerin bewilligten Leistungen folgt unmittelbar aus dem Bewilligungsbescheid vom 14. April 2009. Danach (bzw., soweit er dem Gericht vorliegt) ist dem Antragsteller ein Betrag von 305,47 Euro für den Monat April bewilligt worden. Nach dem Kenntnisstand des Eilverfahrens ist dieser Bescheid weder unter Vorbehalt ergangen noch zwischenzeitlich aufgehoben worden. Es ist auch nichts dafür ersichtlich, dass der Bescheid rechtswidrig oder nichtig sein könnte. Der Antragsteller ist nach seiner eidesstattlichen Versicherung mittellos und erfüllt, soweit ersichtlich, auch die sonstigen Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II.

b) Die Antragsgegnerin kann dagegen auch nicht geltend machen, sie habe eine vorläufige Zahlungseinstellung gem. § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II in Verbindung mit § 331 Abs. 1 SGB III vornehmen dürfen. Eine solche vorläufige Zahlungseinstellung setzt nämlich voraus, dass dem Grundsicherungsträger Tatsachen zur Kenntnis gelangt sind, die kraft Gesetzes zum Ruhen oder zum Wegfall des Anspruchs führen und wenn der Bescheid, aus dem sich der Anspruch ergibt, deshalb mit Wirkung für die Vergangenheit aufzuheben ist (§ 331 Abs. 1 Satz 1 SGB III). Daran fehlt es hier. Der Antragsgegnerin hat – jedenfalls nach dem Kenntnisstand des Eilverfahrens - in der Zeit seit dem Erlass des Bescheides vom 14. April 2009 bis heute keine neue Kenntnis von Tatsachen erhalten, die für die Wirksamkeit des Bescheides von Bedeutung sein könnten.

c) Der Leistungsanspruch ist auch nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Antragsteller keinen Personalausweis vorlegen kann. Dies folgt zum einen bereits daraus, dass die Vorlage eines Personalausweises nach dem SGB II nicht Voraussetzung für die Gewährung von Leis-

tungen ist. Zum anderen erweist sich die Forderung nach der Vorlage eines Personalausweises im vorliegenden Fall auch deshalb als unverhältnismäßig, weil der Antragsteller den für ihn zuständigen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern der Antragsgegnerin offenbar (Vermerk vom 29. April 2009, Bl. 14 der Gerichtsakte) persönlich bekannt ist. Aus diesem Grunde ist – jedenfalls für den derzeitigen Leistungszeitraum – die Gefahr ausgeschlossen, dass Dritte Leistungen erhalten, die für den Antragsteller gedacht sind.

d) Dem Anspruch des Antragstellers auf Erfüllung des Bewilligungsbescheides steht bezüglich der Leistung für den Monat April 2009 auch nicht entgegen, dass die Antragsgegnerin dem Antragsteller für den Monat April 2009 einen Scheck übersandt hat. Die Kammer geht im vorläufigen Rechtsschutzverfahren davon aus, dass der Scheck den Antragsteller nicht erreicht hat, so dass der Leistungsanspruch des Antragstellers nicht erfüllt ist. Denn der Antragsteller hat – nach Belehrung über die Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Sozialgerichts – u. a. eidesstattlich versichert, dass er den Scheck nicht erhalten hat. Gegenteiliges nimmt auch die Antragsgegnerin nicht an.

e) Damit hat die Antragsgegnerin dem Antragsteller für den Monat April 2009 den um den Betrag der Barauszahlung in Höhe von 50,00 Euro geminderten Bewilligungsbetrag, d.h. 255,47 Euro, zu gewähren. Für die Folgemonate kann die Kammer dem Antragsteller keine Leistungen zusprechen, weil der Antragsteller seinen Eilantrag auf die Leistungen für den Monat April beschränkt hat („für den laufenden Monat“).

2. Es ist auch ein Anordnungsgrund gegeben. Dem Antragsteller ist aufgrund seiner finanziellen Lage ein weiteres Zuwarten nicht zumutbar.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG in entsprechender Anwendung.

4. Der Beschluss ist nicht anfechtbar. Die Antragsgegnerin ist mit einem Betrag von 255,47 Euro beschwert, der Schwellenwert für eine zulässige Beschwerde liegt bei 750,00 Euro, §§ 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG in Verbindung mit § 144 Abs. 1 SGG.

gez. Dr. Schnitzler

Richter am Sozialgericht